

Renate Kreile

Scharia oder Pashtunwali?

Der Einfluss des traditionellen paschtunischen Rechts- und Wertesystems auf die Geschlechterdiskurse in Afghanistan

Im Namen des angeblich ‚wahren Islam‘ und mit der erklärten Absicht, „ihre Schwestern vor verderbten Menschen zu schützen“¹, schlossen die Taliban in Afghanistan die Frauen von Bildung und Beruf aus und zwangen sie, in der Öffentlichkeit die Burqa, den Ganzkörperschleier, zu tragen.

Bei dieser extrem restriktiven Frauenpolitik der Taliban scheint es sich um die Variante eines ewig gleichen Themas zu handeln. Viele westliche Journalistinnen und Reporter sehen einmal mehr ihre Annahme bestätigt, dass Frauen in islamisch geprägten Gesellschaften wahrlich nichts zu lachen haben. Deshalb wird oftmals auf eine genauere Analyse der komplexen historischen und soziokulturellen Bedingungsbeziehungen verzichtet.

Wie andere Religionen weist der Islam viele Strömungen und Facetten auf. Sie lassen sich als ideologisch-religiöse Ausdrucksmittel zur bewussten oder unbewussten Legitimierung ganz unterschiedlicher politischer, sozialer, ökonomischer und psychologischer Sachverhalte, Interessen und Bedürfnisse nutzen. So lässt sich der Islam durchaus auch ‚frauenfreundlich‘ interpretieren. Muslimische Frauenrechtlerinnen betonen etwa, dass der Islam die vorislamischen patriarchalischen Stammesbande ersetzt habe durch die am Gleichheitsprinzip orientierte religiöse Zugehörigkeit. In dem Zusammenhang wird Bezug genommen auf ein Zitat des Propheten Mohammed, in dem es heißt: „Alle Menschen sind gleich, gleich wie die Zähne eines Kammes. Es gibt keinen Überlegenheitsanspruch eines Arabers gegenüber einem Nicht-Araber, einer Weißen gegenüber einer schwarzen Person oder eines Mannes gegenüber einer Frau“².

Wenn wir uns von essentialistischen Erklärungskonzepten verabschiedet haben, können wir uns der Frage zuwenden, welche historischen, sozialen, kulturellen und politischen Faktoren die weithin dominanten patriarchalischen Auslegungen der islamischen Quellen in den meisten islamisch geprägten Gesellschaften bestimmen. Im Folgenden möchte ich versuchen, diese Frage ansatzweise im Hinblick auf die Entwicklung in Afghanistan und den besonders restriktiven, radikal-patriarchalischen Geschlechterdiskurs der Taliban zu untersuchen.

Pashtunwali oder Scharia?

Nach dem Sturz des von der Sowjetunion gestützten Nadjibullah-Regimes übernahm 1992 eine Allianz verschiedener Parteien des Widerstands, die sowohl traditionalistische wie moderne islamistische Kräfte repräsentierte, die Macht in Kabul und rief einen „Islamischen Staat Afghanistan“ aus. Als eine ihrer ersten Anordnungen verkündete die neue Regierung, dass künftig alle Frauen in der Öffentlichkeit den Schleier tragen sollten. Legitimiert wurde diese Maßnahme wie auch die weit restriktiveren geschlechterpolitischen Reglementierungen der Taliban seit 1996 unter Berufung auf den Islam, der von Anfang an dem antisowjetischen Widerstand als ideologische Klammer gedient hatte. Damit sollten die verwandtschaftlichen, tribalen und ethnischen Segmentierungen wie auch die unterschiedlichen politischen Optionen überbrückt und die gemeinsame Zugehörigkeit aller Muslime zur umma, der islamischen Gemeinschaft, betont werden.

Hinter der ideologischen Integrations- und Legitimationsformel ‚Islam‘, derer sich heute auch die Post-Taliban-Regierung in Kabul bedient, sind die alten sozialen Strukturen, Rechts- und Wertvorstellungen aber durchaus nicht verschwunden, wenngleich die Erfahrungen von Krieg und Exil sie teilweise verändert, ausgehöhlt oder wie im Falle der Geschlechterverhältnisse tendenziell verfestigt haben. Im Selbstverständnis der Afghaninnen und Afghanen sind die traditionellen Verhaltensnormen zwar in der Lehre des Islam begründet. Doch der Islam ist in Afghanistan wie in anderen islamischen Ländern keineswegs homogen; in der Praxis bildet die Scharia, das islamische Recht, durchaus nicht die einzige Quelle moralisch-rechtlicher Normen. Neben sunnitische, schiitische und ismaelitische Interpretationen des religiösen Rechts treten stammesgesetzliche und lokale Verhaltens- und Rechtsnormen. Insbesondere rechtliche Festlegungen und Wertvorstellungen, die die Stellung der Frau betreffen, werden unter Bezugnahme auf die Scharia gerechtfertigt, wenngleich sich dahinter in Wirklichkeit weithin eher tribale Wertvorstellungen und Normen des traditionellen Gewohnheitsrechts verbergen.

1 Dupree, Nancy Hatch: Afghan Woman under the Taliban, in: Maley, William (Hrsg.): Fundamentalism Reborn? Afghanistan and the Taliban, New York, 1998, 145-166, 149.

2 Al-Hibri, Aziza: A study of Islamic Herstory: Or How did We ever Get into this Mess? in: Women's Studies International Forum, Band 5, Nr.2, 1982, 207-219, 218.

Die Regierungen der Mudjaheddin und der Taliban in Kabul versuchten, das in weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft tief verwurzelte Strukturprinzip der Geschlechtertrennung, die purdah-Regeln, allgemein verbindlich ‚von oben‘ durchzusetzen. Dabei war das Pashtunwali, der Rechts- und Ehrenkodex der Pashtunen, von besonderer Bedeutung.³ Nicht in erster Linie die Scharia, sondern das Pashtunwali reglementiert das Geschlechterverhältnis und die Stellung der Frau in weiten Teilen der afghanischen Gesellschaft und scheint auch das Islam-Verständnis der neuen, durch den Krieg hervorgebrachten politischen Eliten nicht unwesentlich zu prägen.

Die Relevanz des Pashtunwali für die Wertvorstellungen großer Teile der afghanischen Bevölkerung ergibt sich daraus, dass die pashtunischen Stämme, die ihrerseits in clans und patrilineare Verwandtschaftsgruppen untergliedert sind und sich durch eine gemeinsame Stammesgenealogie verbunden fühlen, mit ca. 43 Prozent die größte ethnische Gruppe der afghanischen Bevölkerung stellen. Das Pashtunwali formuliert nicht nur Rechtsgrundsätze, sondern beinhaltet ebenso das Weltbild und die Wertvorstellungen, die das individuelle und gesellschaftliche Verhalten des Pashtunen und der Pashtunin umfassend regeln und das Leben der Gemeinschaft strukturieren und normieren.

Zumindest hinsichtlich der Verhaltensnormen für Frauen wird das Pashtunwali von allen Pashtunenstämmen gleich interpretiert und angewandt. Durch die historische Rolle der Pashtunen als Staatsgründer und Machthaber in Afghanistan erhielten die einschlägigen Reglementierungen auch Gültigkeit für die weiblichen Angehörigen anderer Bevölkerungsgruppen.

Das Wert- und Normensystem des Pashtunwali kreist wesentlich um die Begriffe ‚Ehre‘ und ‚Schande‘, die funktional auf den Schutz der Gemeinschaft und den Erhalt der tribalen Struktur bezogen sind. So ist der vorbildhafte Pashtune verpflichtet, „sich jederzeit schützend vor den Schwachen, den Familienverband, den clan und das gesamte pashtunische Volk zu stellen, um nicht in Schmach und Schande unterzugehen und so seinen Platz in der Gemeinschaft zu verlieren“⁴. Eine zentrale Komponente des pashtunischen Ehrbegriffs ist namus. Hierdurch wird zum einen der weibliche Teil der Familie bezeichnet; in diesem Kontext bedeutet der Begriff zugleich auch „Keuschheit“, „Ruf“ und „Würde“. Der gleiche Begriff wird aber auch für die Unversehrtheit des Stammeslandes verwendet. Der durch das Pashtunwali an

die Männer gerichtete Imperativ, die Unantastbarkeit der Frauen und des Landes zu schützen und zu verteidigen, ist Grundbedingung für den Fortbestand familiärer und tribaler Gemeinschaften.

Zum Geschlechterdiskurs des Pashtunwali gehört die Vorstellung, dass Frauen den Männern untergeordnet sind und dass sie vor Angriffen und Anfechtungen geschützt werden müssen, da sie physisch schwächer und moralisch anfälliger, tendenziell sexuell verführend und verführbar sind. Sexualität ist ausschließlich in der Ehe gestattet, und sexuelle Rechte stehen nur dem Ehemann zu. Durch den Schutz und die Kontrolle der Frauen und ihrer Ehre, die sich in einem normgerechten Sexualverhalten manifestiert und durch purdah gewährleistet wird, wahren die Männer ihre eigene Ehre wie die der Familie und der tribalen Gemeinschaft. Der Begriff der Ehre impliziert somit immer nicht nur ein individuelles, sondern wesentlich ein gruppenbezogenes Konzept; ehrenhaftes Verhalten bei Männern und Frauen garantiert Stabilität und Kontinuität der primären Gemeinschaften.

Angesichts des Selbstverständnisses der Pashtunen als gläubige Muslime ist es erstaunlich, wie weitgehend das Pashtunwali von den Regelungen der Scharia abweicht. Dies betrifft insbesondere Reglementierungen des Geschlechterverhältnisses. So sind nach den Regelungen der Scharia vier Zeugen erforderlich, um Ehebruch nachzuweisen, während im Pashtunwali das Hörensagen ausreicht, um die Sanktion, die Tötung beider Beteiligten, erforderlich zu machen. Denn was hier im Kontext des Pashtunwali auf dem Spiel steht, ist die Ehre, als Ansehen in der Gemeinschaft verstanden. Hier geht es nicht um die Moral, die von der Scharia als das definiert wird, was erlaubt ist, im Unterschied zu dem, was verboten ist.

Frauen haben nach dem Pashtunwali kein Erbrecht, insbesondere dürfen sie kein Land erben. Dies stünde im Widerspruch zur strikten Orientierung am patrilinearen Prinzip, das die Grundlage des tribalen Systems darstellt. Bei Bauern, bei denen das Erbe aus Land besteht, hätte nämlich die Befolgung der Scharia unweigerlich die Zersplitterung des Landbesitzes der Abstammungsgruppe zur Folge und würde somit die Einheit der Gruppe zerstören. Um diesen Prozess zu verhindern, wird nicht nur bei den Pashtunen, sondern etwa auch in weiten Teilen des Maghreb das strenge koranische Gebot, die Töchter erben zu lassen, missachtet. Denen stünde nach der Scharia die Hälfte des Anteils der männlichen Erben zu.⁵ Das islamische Recht kennt nicht wie etwa das Pashtunwali die Institution des Brautpreises, der an den Vater der

3 Sigrist, Christian: Pashtunwali – Das Stammesrecht der Pashtunen, in: Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung (Hrsg.): Revolution in Iran und Afghanistan, Berlin 1980, 264ff.

4 Steul, Willi: Pashtunwali und Widerstand – Stammesgesellschaft im Staat. Die Paschtunen in Paktia, in: a.a.O. (FN 3), 250-263, 255f.

5 Tillion, Germaine: The Republic of Cousins. Women's Oppression in Mediterranean Society, London 1983, 29f.; 135.

schreiten zugunsten der Zugehörigkeit zur umma, der Gemeinschaft der Muslime. Dem partikularistischen Konzept des Pashtunwali steht das universalistische Konzept des Islam gegenüber. In einem in Afghanistan geläufigen Sprichwort heißt es bezüglich der Wert- und Rechtsvorstellungen in der Provinz Paktia, die noch besonders stark von den traditionellen tribalen Strukturen geprägt ist und zu den Kerngebieten der Taliban gehört: „Was im Koran steht, gibt es nicht in Paktia, was es in Paktia gibt, steht nicht im Koran“.⁵

Krieg und geschlechterpolitische Re-Traditionalisierung

Die Erfahrungen von jahrzehntelangem Krieg und Exil haben die afghanische Gesellschaft tiefgreifend gewandelt. Durch die Entwurzelung und regionale Vermischung von breiten Teilen der Bevölkerung wie auch durch den Aufstieg neuer politischer Eliten wurde die soziopolitische Struktur des Landes verändert; bis dahin hochgradig segmentierte Bevölkerungsgruppen begannen, sich teilweise auf neue Identitäten und Loyalitäten hin umzuorientieren, die über die Einbindung in die lokalen Solidareinheiten hinausgingen.

Der mit dem Krieg verbundene Transformationschub brachte für Männer und Frauen höchst unterschiedliche Konsequenzen. Für die männliche Welt des öffentlichen Raums ergab sich zumindest oberflächlich eine Modernisierung, eine Horizonterweiterung durch gewachsene Mobilität und Teilhabe an modernen, überregionalen Kommunikationsstrukturen. Demgegenüber erlitten die Frauen eine Entwertung ihrer informellen Machtstrategien, da sie keinen Zugang zu den modernen Informationsressourcen erhielten und in ihren Bewegungsspielräumen verstärkt eingeschränkt wurden. Soziale Verwerfungen durch den Krieg, gewaltsame Entwurzelung und Erosion der traditionellen gemeinschaftlichen Zusammenhänge führten zu einer Verfestigung der traditionellen Strukturen in den Geschlechterverhältnissen.

So hatten die Bedingungen des Flüchtlingslebens die verstärkte Anwendung des Pashtunwali auf die Frauen zur Folge, die verstärkt den purdahRegeln unterworfen wurden.⁶ Um die ‚Ehre‘ der Frauen und damit diejenige ihrer Männer zu wahren, mussten angesichts der relativen räumlichen Enge in den Flüchtlingslagern und der ständigen Präsenz ‚fremder‘ Männer die Bewegungsspielräume der Frauen erheblich mehr eingeschränkt werden als dies im dörflichen Umfeld der Fall gewesen war. Dies verhin-

Braut entrichtet wird und dem eine wichtige Funktion im Rahmen der tribalen Gegenseitigkeitsbeziehungen zukommt⁴. Die Scharia begünstigt stattdessen die Braut, die Anspruch auf das mahr hat, eine Art Morgengabe, die im Heiratsvertrag festgelegt und vom Ehemann nach dem Vollzug der Ehe an die Frau entrichtet wird. Das mahr ist für die Ehefrau eine Art materieller Absicherung, etwa im Falle der Scheidung.

Im Pashtunwali ist eine Ehescheidung, die nach den Regeln der Scharia seitens des Mannes leicht ausgesprochen werden kann, praktisch unmöglich. Dadurch würde die Familie der Ehefrau beleidigt.

Die Widersprüche zwischen islamischem Recht und Pashtunwali lassen sich wesentlich daraus erklären, dass beide unterschiedliche Vorstellungen einer sozialen Ordnung repräsentieren, in deren Kontext den jeweiligen Rechtsvorstellungen je unterschiedliche Funktionen zukommen. So dient das Pashtunwali dem Zusammenhalt verwandtschaftlicher Verbände und Stämme in Abgrenzung zu nicht pashtunischen sozialen Gemeinschaften. Die koranischen Regelungen zielten dagegen in ihrem Entstehungskontext darauf ab, tribale Verbände und Solidaritäten zu über-

4 Kreile, Renate: Zan, zar, zamin – Frauen, Gold und Land. Geschlechterpolitik und Staatsbildung in Afghanistan, in: Leviathan 3/1997, 396-420, 401.

5 von Moos, Iren: Nun hausen die Schlangen in den Aprikosengärten, Wuppertal 1996, 158.

6 Howard-Merriam, Kathleen: Afghan Refugee Women and their Struggle for Survival, in: Farr, Grant M. / Merriam, John G. (Hrsg.): Afghan Resistance. The Politics of Survival, Boulder and London 1987, 103-125, 110 ff.

derte auch weitgehend jegliche Schulbildung für Mädchen.

Der sozialpsychologische Hintergrund für die verstärkte Reglementierung der Frauen ist wesentlich in der Verunsicherung der Männer zu sehen, die geographisch und sozial aus ihren bisherigen Zusammenhängen gerissen worden sind. Ihren existenziellen Kontrollverlust trachteten sie mittels verschärfter Machtausübung und Kontrolle über die Frauen zu kompensieren.

Außerhalb des familiären Zusammenhanges profilierten sich nicht nur die traditionellen religiösen und tribalen Führer in den Flüchtlingslagern als Wächter über die strenge Abschottung der Frauen, deren Rolle als Wahrerinnen der Ehre und Integrität der Familie als unverzichtbar für die ‚Kampfmoral‘ der Widerstandskämpfer gewertet wurde. Auch die Islamisten, die als neue Eliten im antisowjetischen Widerstandskrieg politisch bestimmend wurden, bestanden auf der traditionellen Rolle der Frauen, die als Repräsentantinnen der ‚echten‘ afghanisch-islamischen Kultur fungieren sollten. Jenseits diverser sonstiger politischer Unterschiede und Spaltungslinien herrschte an diesem Punkt ungebrochenes Einvernehmen zwischen den traditionalistischen und den modernen islamistischen Parteien. Hier überschritten sich die Regeln des Pashtunwali sowohl mit islamistischen wie auch mit den importierten konservativ-islamischen Geschlechterdiskursen saudi-arabischer Prägung und verstärkten sich wechselseitig. Die Taliban knüpften an diesen Wertekonsens an und versuchten, ihn mit drakonischen Maßnahmen in der gesamten, auch städtischen, Gesellschaft, von oben‘ durchzusetzen. Unmittelbare Leidtragende dieser Entwicklung waren insbesondere die gebildeten Frauen der modernen städtischen Mittelschichten sowie teilweise Frauen ethnischer und religiöser Minderheiten, die zuvor weniger starren Regeln unterworfen waren.

Perspektiven

Bei der spezifischen Ausgestaltung der Geschlechterverhältnisse verknüpften sich in Afghanistan (wie anderswo) lokale Traditionen und traditionelles Recht, insbesondere das Pashtunwali, mit islamischen Regelungen. Die Interessen dominanter gesellschaftlicher und politischer Kräfte prägten die Auslegung. Hinzu kamen kriegsbedingte Verwerfungen und äußere, Petrodollar vermittelte ideologische Einflussnahmen saudischer Provenienz.

Perspektivisch betrachtet dürfte eine tiefgreifende Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der afghanischen Frauen nur in einem langfristigen Prozess zu erreichen sein, dessen Dynamik insbesondere von friedens- und entwicklungspolitischen Fortschritten abhängt.

Einen Hoffnungsschimmer im Hinblick auf anstehende ideologisch-religiöse Auseinandersetzungen um die Frauenfrage stellen diejenigen afghanischen Frauenrechtlerinnen dar, die sich daran machen, dem ideologisch vorherrschenden patriarchalischen Geschlechterdiskurs eine egalitäre Islam-Interpretation entgegenzusetzen. So heißt es im Editorial der jüngst in Kabul gegründeten Frauenzeitschrift *Woman's Mirror* „Aber der heilige Islam, dessen Existenz vor 14 Jahrhunderten begann, respektierte die Rechte der Frauen ... und machte alle Regelungen und Gesetze gleich.“ Mit einem derartigen auf Gleichberechtigung abzielenden Diskurs schließen sich die islamischen Frauenrechtlerinnen in Afghanistan einer zunehmend breiteren Strömung von Feministinnen in der islamischen Welt an, die mittels einer Re-Interpretation der islamischen Quellen den staatlichen und lokalen Patriarchen das Deutungsmonopol über die religiösen Texte streitig machen und ein frauenfreundliches Gesicht des Islam zu entdecken suchen.

Hinweis:

Der Artikel wurde mit freundlicher Genehmigung von Terres des Femmes e.V. dem Band entnommen: *Frauen in Afghanistan – Hoffnung auf Wandel*, Tübingen 2002.